



spa, 25. November 2008

---

# **Weisungen zum Anhang 1 Ziffer 4 der Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV)**

vom 4. April 2001 SR 910.14

## **Hochstamm-Feldobstbäume**

# Methode zur Qualitätsprüfung von Hochstamm-Feldobstbäumen

## 1 Einleitung

Für Hochstamm-Feldobstbäume mit Qualität gelten die Grundvoraussetzungen gemäss ÖQV Anhang 1, Ziffer 4. Dies sind:

### **Mindestanforderungen an die Qualität**

- a. *Die Mindestfläche des Obstgartens beträgt 20 Aren und dieser enthält mindestens 10 Hochstamm-Feldobstbäume.*
- b. *Die Baumdichte beträgt mindestens 30, maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen beträgt die Baumdichte maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen beträgt maximal 30 m.*
- c. *Der Hochstamm-Obstgarten ist entweder im Unternutzen oder in einer Distanz von maximal 50 m mit einer weiteren ökologischen Ausgleichsfläche (Zurechnungsfläche) örtlich kombiniert. Wenn nicht anders mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz vereinbart, gelten als Zurechnungsflächen zum Obstgarten:*
  - *extensiv genutzte Wiesen;*
  - *wenig intensiv genutzte Wiesen mit Qualitätsbeiträgen nach Artikel 3;*
  - *Streueflächen;*
  - *extensiv genutzte Weiden und Waldweiden mit Qualitätsbeiträgen nach Artikel 3;*
  - *Buntbrachen,*
  - *Rotationsbrachen,*
  - *Saum auf Ackerland,*
  - *Hecken, Feld- und Ufergehölze.*
- d. *Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur Obstgartenfläche wie folgt:*

<i>Anzahl Bäume</i>	<i>Grösse der Zurechnungsfläche gemäss Bst. c</i>
<i>0–200</i>	<i>0,5 Aren pro Baum</i>
<i>über 200</i>	<i>mindestens 1 Hektare</i>

### **Qualitätsbeurteilung**

- a. *Die Kontrollperson nimmt die Prüfung, wenn immer möglich, im Beisein des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin vor.*
- b. *Die biologische Qualität wird gemäss den vom BLW bewilligten Anforderungen ermittelt.*
- c. *In einem Übersichtsplan sind die Bäume mit und ohne Mindestqualität und die Zurechnungsfläche festzuhalten.*

### **Bewirtschaftungsvorschriften**

- a. *Es sind fachgerechte Baumschnitte durchzuführen.*
- b. *Die Anzahl Bäume bleibt während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant.*

Die Beurteilung der biologischen Qualität erfolgt aufgrund der nachfolgenden Kriterienliste.

Nachfolgend wird für die Verbesserung der Lesbarkeit für den Begriff Hochstamm-Feldobstbaum der Begriff Baum verwendet.

## 2 Erhebung der biologischen Qualität

Die folgenden Kriterien werden im Feld erhoben. Zur Erfüllung der biologischen Mindestqualität müssen genügend natürliche oder künstliche Nisthöhlen vorhanden sein. Zudem muss entweder die Zurechnungsfläche Qualität aufweisen, oder genügend Strukturelemente müssen vorhanden sein.

- Mindestens 1 natürliche oder künstliche Nisthöhle für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter pro 10 Bäume  
und
- Die Zurechnungsfläche weist Qualität auf,  
oder
- Mindestens 1 Strukturelement pro 20 Bäume, insgesamt mindestens 3 verschiedene Strukturen

Gemäss den Weisungen und Erläuterungen zur ÖQV können **kantonale Anforderungen** von den Mindestanforderungen des Bundes abweichen, wenn sie durch mindestens gleichwertige Anforderungen kompensiert werden. Über die Gleichwertigkeit kantonaler Kriterien entscheidet das BLW unter Beizug des BAFU nach Rücksprache mit Experten.

## 3 Erläuterungen (siehe auch Merkblatt AGRIDEA (in Vorbereitung))

Ein Obstgarten bildet eine optische Einheit. Einschlüsse wie beispielsweise ein Hofgebäude oder ein Treibhaus können für die Berechnung der Fläche nicht mit einbezogen werden. Die Bemessungen erfolgen ab Kronenrand. Die Kriterien können von mehreren Betrieben gemeinsam erfüllt werden, sofern die Zusammenarbeit vertraglich gesichert ist. Vertraglich zusammengefasste Obstgärten werden als ein Obstgarten betrachtet.

Wenn nicht alle Bäume des Obstgartens für die Qualität angemeldet sind (z.B. weil die Zurechnungsfläche zu klein ist), so sind die der Zurechnungsfläche am nächsten liegenden Bäume zu beurteilen.

### 3.1 Mindestens 1 natürliche oder künstliche Nisthöhle für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter oder für Fledermäuse pro 10 Bäume

Es sollen je nach regionalem Potential gefährdete und/oder anspruchsvolle Arten gefördert werden. Zu den Höhlenbrütern gehören demnach Steinkauz, Zwergohreule, Wiedehopf und Wendehals, zu den Halbhöhlenbrütern Gartenrotschwanz und Halsbandschnäpper.

**Künstliche** Nisthilfen (Niströhren, Nistkästen und Halbhöhlen) müssen spezifisch auf die genannten Höhlen- und Halbhöhlenbrüter ausgerichtet sein. Künstliche Nisthilfen sind im Herbst/Winter zu reinigen. Die Kontrolle erfolgt stichprobenweise.

**Natürliche** Nisthöhlen werden dem Kontrolleur vom Bewirtschafter aufgezeigt. Pro Baum dürfen mehrere Nisthöhlen gezählt werden.

### 3.2 Die Zurechnungsfläche weist Qualität auf

Als Zurechnungsflächen mit Qualität zählen: extensiv genutzte Wiese mit Qualität, wenig intensiv genutzte Wiesen mit Qualität, extensiv genutzte Weiden mit Qualität, Waldweiden mit Qualität, Streueflächen mit Qualität, Buntbrachen, Hecken mit Qualität (wenn die Hecke die Zurechnungsfläche ist, darf sie nicht nochmals als Strukturelement gezählt werden).

Wenn nur eine Teilfläche der Zurechnungsfläche Qualität aufweist, so ist dies anteilmässig anzurechnen. Wenn z.B. die Hälfte der Zurechnungsfläche Qualität aufweist, so müssen für die (andere) Hälfte der Bäume Strukturelemente bereitgestellt werden.

### 3.3 Mindestens 1 Strukturelement pro 20 Bäume, insgesamt mindestens 3 verschiedene Strukturen

Als Strukturelemente gelten sowohl betriebseigene als auch betriebsfremde Elemente. Der Landwirt muss sicherstellen, dass die Strukturelemente während der Verpflichtungsdauer von 6 Jahren bestehen bleiben oder ersetzt werden (sie können auch durch andere Strukturen ersetzt werden). Die Elemente dürfen maximal 30 m vom äussersten Hochstammobstbaum entfernt sein. Es zählen:

- **Wassergraben, Tümpel, Teich:** gemäss DZV, Anhang 3.1.2.5 (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und dazugehörendem Pufferstreifen);
- **Steinhaufen:** Mindesthöhe 0.5 m, Mindestfläche 4 m<sup>2</sup>, gemäss DZV, Anhang 3.1.2.6 (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und dazugehörendem Pufferstreifen);
- **Trockenmauern:** mindestens 4 Laufmeter, gemäss DZV, Anhang 3.1.2.7 (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und dazugehörendem Pufferstreifen);
- **Ruderalflächen:** Mindestfläche 4 m<sup>2</sup> gemäss DZV, Anhang 3.1.2.6; (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und dazugehörendem Pufferstreifen);
- **Offene Bodenflächen:** Gesamtfläche von 0.5 a mit lückigem Bestand (max. 25% Bodenbedeckung). Die Fläche darf nicht durch chemische Mittel offengehalten werden;
- **Asthaufen:** Mindesthöhe 0.5 m, Mindestfläche 4 m<sup>2</sup>. Es ist ein Pufferstreifen von 0.5 m anzulegen (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und Pufferstreifen);
- **Holzbeige:** Länge mindestens 2 m, Breite mindestens 0.5 m. Es ist ein Pufferstreifen von 0.5 m anzulegen (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und Pufferstreifen). Die Holzbeige darf auch an einem Gebäude stehen. Während mindestens einem Jahr darf die Holzbeige nicht verändert werden. Wird die Holzbeige während der Verpflichtungsperiode entfernt, ist ein Ersatz innert zwei Monaten bereitzustellen;
- **Nisthilfen für Wildbienen oder andere Insekten:** Ein Strukturelement kann aus folgenden Nisthilfen bestehen: entrindete und gut gelagerte Blöcke aus Hartholz mit Bohrlöchern, gebündelte hohle Pflanzenstängel, gebündelte markhaltige Stängel, morsche Äste, kleine Lehmwände, oder Gleichwertiges. Die Nisthilfen sollen an gut besonnten und regengeschützten Orten mit der Stirnfläche in südöstlicher Richtung angebracht werden. Die gesamte Stirnfläche der einzelnen Nisthilfen muss insgesamt mindestens 0.1 m<sup>2</sup> betragen und darf auf mehrere Flächen verteilt sein. Alternativ kann auch ein Hornissenkasten installiert werden. Dies gilt als ein Strukturelement. Maximal die Hälfte der Strukturen darf mit solchen Nisthilfen erfüllt werden;
- **Baum mit beträchtlichem Totholzanteil (kein Feuerbrand):** 1/4 der Baumkrone abgestorben oder Baum mit hohlem Stamm oder ganz abgestorbener Baum. Jeder Baum mit beträchtlichem Totholzanteil zählt als ein Strukturelement. Ganz abgestorbene Bäume sind beitragsberechtigt;
- **Hecken:** gemäss DZV, Art. 48, Hecken mit mehr als 5 m Länge und mehreren Dornenstraucharten (ohne Brombeeren) gelten als 2 Strukturelemente. Wenn die Hecke die Zurechnungsfläche ist, darf sie nicht als Strukturelement gezählt werden;
- **Einzelbüsche:** Höhe oder Durchmesser mindestens 1 m (alle einheimischen Wildstraucharten inklusive Brombeeren ausser Hasel);
- **Einzelbäume (> 3 m Wuchshöhe)** aus folgender Liste: Feld- und Bergahorn, Birke, Eiche, Föhre, Linde, Zitterpappel, Hainbuche, Ulme, Weide;
- **Efeubestand auf Baum (auch auf Einzelbäumen):** halber Stammumfang auf mindestens 2 m Länge mit Efeu bewachsen;
- **Gestufter Waldrand mit Dornenbüschen** (Fichtenwände gelten nicht als Strukturelement). Min. 10 Laufmeter;
- **Obstbäume mit grossem Umfang:** Stammumfang von mindestens 170 cm auf 1.5 m Höhe, bzw. Stammdurchmesser von 55 cm;
- **Gestaffelte Nutzung des Unternutzens:** Der Unternutzen wird in mindestens zwei Etappen (ab 200 Bäumen in drei Etappen) genutzt, wobei jeweils mindestens 25% der Fläche nicht gemäht werden. Das Nutzungsintervall beträgt mindestens 4 Wochen. Das Kurzhalten der Vegetation bleibt auf Baumscheiben jederzeit möglich. Der Schnitzeitpunkt von extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen kann gemäss Art. 45 Abs. 3bis DZV mit einer schriftlichen

Vereinbarung zwischen Bewirtschafter und kantonaler Fachstelle für Naturschutz vorverlegt werden. Dies gilt als ein Strukturelement;

- **Zurechnungsfläche liegt im Unternutzen.** Dies gilt als ein Strukturelement;
- **Mindestens 3 Obstbaumarten im Obstgarten:** Als einzelne Arten gelten Obstbaumarten wie: Apfel, Birne, Quitte, Kirsche, Zwetschge, Nussbaum, Kastanie, Aprikose, Pflaume und Pfirsich. Eine einzelne Art muss mindestens 5% des Obstgarten belegen. Dies gilt als ein Strukturelement;

In grossen und zusammenhängenden Strukturen, die mehrere Strukturelemente umfassen, dürfen diese einzeln gezählt werden. Beispiel: Eine Hecke (< 5 m), in der ein Steinhaufen und ein Asthaufen liegen, entspricht 3 Elementen. Ebenfalls dürfen sehr grosse Strukturen, bei denen eine Mindestfläche definiert ist, mehrfach gezählt werden. Beispiel: Eine Ruderalfläche von 8 m<sup>2</sup> zählt als zwei Strukturelemente. Einzelstrukturen (z.B. Einzelbäume, Obstbäume mit grossem Umfang) können auch mehrfach gezählt werden, wenn sie mehrfach vorhanden sind.

Angebrochene 20er Schritte werden aufgerundet. Ein Beispiel: Für einen Obstgarten mit 80 Bäumen sind 4 Strukturelemente nötig. Für einen Obstgarten mit 81 Bäumen sind 5 Strukturelemente nötig.